

Sekretariat der Kirchgemeinde

Bachstrasse 27, 5034 Suhr, Tel: 062 842 33 15

Reglement für kirchliche Bestattungen in der ref. Kirche Suhr

Von der Kirchenpflege am 14.05.2020 beschlossen

1. Zeiten

Werden durch das Friedhofsreglement der Gemeinde Suhr geregelt und sind verbindlich.

2. Benützung der Kirche

- a. Die Kirche ist in erster Linie reformierten Abdankungen vorbehalten.
- b. Entsprechend dem langjährigen Usus in Suhr finden katholische Abdankungen auch in der katholischen Kirche Suhr statt. Ausnahmen sind nur bei zwingenden Gründen und mit Einverständnis der diensthabenden Pfarrpersonen beider Kirchgemeinden möglich. In diesem Fall kommt das Spesenreglement zur Anwendung.
- c. Anderen christlichen Konfessionen kann in Absprache mit dem Sekretariat, dem Sigristen und der diensthabenden Pfarrperson Gastrecht gewährt werden, sofern die Abdankung von einer offiziell anerkannten Pfarrperson dieser Kirche geleitet wird. Hierbei kommt das Spesenreglement über die kirchliche Bestattung zur Anwendung.
- d. Die Kirche steht für Abdankungen ohne Pfarrperson und / oder Abdankungen ohne christlichen Hintergrund nicht zur Verfügung.

3. Geläut

Das kirchliche Glockengeläut ist in der christlichen Tradition ein Ruf und Einladung zum Gottesdienst und zum Gebet für die Angehörigen der verstorbenen Person. Es wird daher eingesetzt bei Beerdigungen mit einer Pfarrperson oder auf Wunsch der Angehörigen bei Beerdigungen von Menschen, die einer christlichen Kirche angehörten. Für das Geläut ist der Sigrist zuständig.

4. Blumenschmuck in der Kirche

- a. Ein Blumenschmuck für die Kirche wird durch die Kirchgemeinde gestellt; in Absprache mit der Pfarrperson und dem Sigristen darf die Trauerfamilie auch ein persönliches Blumengesteck für den Taufstein mitbringen sowie ein Bild, einen persönlichen Gegenstand oder ähnliches.
- b. Kränze können nicht in die Kirche genommen werden.
- c. Findet keine Beisetzung auf dem Friedhof statt, kann die Urne in der Kirche aufgestellt werden.
- d. Särge können nicht in die Kirche mitgenommen werden.

5. Musik

Für die musikalische Begleitung ist die Organistin zuständig; darüberhinausgehende musikalische Beiträge sind nach Absprache mit der Pfarrperson möglich, müssen jedoch von den Angehörigen organisiert und finanziert werden.